

An das
Bundesministerium für Finanzen
z.Hd. Herrn
SC Mag. Manfred Lödl
manfred.loedl@bmf.gv.at

Bundesministerium für Inneres
z.Hd. Herrn Kabinettchef
Mag. Michael Kloibmüller
michael.kloibmueller@bmi.gv.at
und
z.Hd. Herrn
Mag. Walter Grosinger
walter.grosinger@bmi.gv.at

Kurzeinschätzung betreffend Zuständigkeit zur Kostentragung für bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise

1. Sachverhalt

Österreich sah sich an seinen Grenzen mit einem starken Massenandrang von Flüchtlingen konfrontiert, die nach Deutschland weiterreisen wollten. Dabei wurden auch Transporte von Flüchtlingen durch die ÖBB und private Unternehmen im Auftrag der Behörden erbracht sowie in diesem Zusammenhang Notunterkünfte errichtet und Verpflegung sowie Gegenstände des täglichen Gebrauchs zur Verfügung gestellt.

Es stellt sich die Frage der Zuständigkeit für die Kostentragung dieser Maßnahmen.

2. Rechtliche Kurzeinschätzung

Gemäß § 2 F-VG 1948 tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts andere vorsieht, den Aufwand der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

Die genannten Maßnahmen stehen in einem sachlichen Zusammenhang mit den Vollzugskompetenzen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 3 und 7 B-VG:

Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen; Passwesen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung;

bzw.

7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; [...] Fremdenpolizei [...];

Dabei handelt es sich um Materien, die nach dem Bundesministeriengesetz in den **Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen** (Teil 2 Abschnitt H der Anlage zu § 2 BMG).

Länderkompetenzen können bei Maßnahmen in Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise vor allem im Tatbestand „Armenwesen“ (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) berührt sein. Darunter sind Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs iS einer allgemeinen Fürsorge zu verstehen (bei Geldleistungen, wenn sie ausschließlich wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden; vgl. zB VfSlg. 17.942/2008). Bei den im vorliegenden Zusammenhang zu beurteilenden Transportleistungen scheint der Tatbestand nicht unmittelbar einschlägig, anders jedoch bei der Notverpflegung bzw. Notunterkünften.

Bei sämtlichen von den Behörden im Zusammenhang mit der Notsituation ergriffenen Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, was bedeutet, dass jeweils das gelindeste Mittel zum Einsatz zu kommen hat. Der Einsatz staatlicher Mittel hat der Situation angepasst zu erfolgen. Generell geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst daher davon aus, dass die im Zuge der Notsituation ergriffenen staatlichen Handlungen rechtskonform waren.

- 3 -

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Tragung der Kosten des Bundes dem Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres zu zurechnen ist.

23. September 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

